



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN EINER GEMEINSCHAFTLICHEN ERZEUGUNGSANLAGE

BE SOLUTION GMBH

Gültig ab: 18.03.2025

Sie finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an einer Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage und das Preisblatt jederzeit im Internet unter [www.burgenlandenergie.at/de/allgemein/downloads/](http://www.burgenlandenergie.at/de/allgemein/downloads/). Außerdem stellen wir Ihnen das Preisblatt sowie die Allgemeinen Vertrags-Bedingungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage in der mit Ihnen vereinbarten Fassung auf Anfrage jederzeit kostenlos zur Verfügung.

Die BE Solution GmbH (in der Folge „BES“) hält ausdrücklich fest, dass die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten Begriffe „Kunde“ und „Haushaltskunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgehend getroffen werden.

## 1. Gegenstand des Vertrages und Begriffsverwendung

**1.1** Gegenstand des Vertrages ist die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage im Sinne des § 16a EIWOG 2010 oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung (in Folge die „Erzeugungsanlage“) und der Bezug von elektrischer Energie durch den Teilnehmer (in Folge „Kunde“) aus der Erzeugungsanlage. Die Netznutzung des öffentlichen Verteilernetzes sowie die Strombelieferung über das öffentliche Verteilernetz sind nicht Gegenstand des Vertrages.

**1.2.** Wo es sachlich erforderlich ist, wird der Begriff „Kunde“ in die Begriffe „Haushaltskunde“ und „Kleinunternehmen“ differenziert. Haushaltskunden im Sinne dieser Bestimmungen sind Kunden, die elektrische Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein. Kleinunternehmen sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr an elektrischer Energie verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

**1.3** Die Gesamtheit der zwischen BES und dem Kunden vereinbarten Regelungen über den Vertragsgegenstand bilden den Vertrag, insbesondere Teilnahmevertrag für die Teilnahme an der Erzeugungsanlage, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, das Preisblatt und sonstige individuelle Vereinbarungen.

**1.4** BES ist berechtigt, Erfüllungsgehilfen einzusetzen.

## 2. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

**2.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in Folge „AGB“) gelten für alle Rechtsgeschäfte von BES mit dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand, unabhängig davon, ob es sich um Rahmenvereinbarungen, betriebliche Verträge oder Einzelverträge handelt.

**2.2** Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nicht zur Anwendung; dies gilt auch, wenn in Formularen, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Schriftstücken auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden Bezug genommen wird.

### BE Solution GmbH

100 % Tochter der Burgenland Energie

Kasernenstraße 9 ● 7000 Eisenstadt

Kundentelefon 0800 888 9000

[burgenlandenergie.at/kontakt](http://burgenlandenergie.at/kontakt) ● [www.burgenlandenergie.at](http://www.burgenlandenergie.at)



**2.3** Vereinbarungen im Teilnahmevertrag, dem Preisblatt oder sonstigen individuellen Vereinbarungen gehen diesen AGB vor.

### **3. Funktion der Erzeugungsanlage, Betreiber der Erzeugungsanlage**

**3.1** Die Erzeugungsanlage wird mit einem eigenen Zählpunkt betrieben. Dies ermöglicht die Einspeisung von erzeugten und (bilanziell) nicht verbrauchten Überschüssen in das öffentliche Verteilernetz. Die Erzeugungsanlage besteht zusätzlich zur Energieversorgung über das öffentliche Verteilernetz.

**3.2** BES ist auf eigene Kosten für den Betrieb der Erzeugungsanlage verantwortlich und hat die elektrischen, baulichen und sonstigen Teile der Erzeugungsanlage entsprechend den technischen Regeln zu betreiben, instand zu halten und zu warten.

**3.3** Der Kunde beauftragt mit Vertragsabschluss BES mit dem Betrieb der Erzeugungsanlage. BES tritt damit als Betreiber gegenüber dem Netzbetreiber und als Ansprechpartner in Vertretung für den Kunden auf.

**3.4** BES gibt als Betreiber dem Netzbetreiber den Modus zur Aufteilung der erzeugten Energie bekannt und der Netzbetreiber ordnet die Energie entsprechend dem vereinbarten Aufteilungsschlüssel (siehe Punkt 11) dem Kunden zu.

### **4. Vertragsabschluss und Rücktrittsrechte gemäß FAGG und KSchG**

**4.1** Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass der vom Kunden rechtsverbindlich abgeschlossene Teilnahmevertrag durch BES binnen 14 Tagen nach Zugang angenommen wird, was nicht zwingend schriftlich, sondern auch schlüssig geschehen kann (zB Zusendung einer Rechnung)

**4.2** Voraussetzung für den Bezug von elektrischer Energie ist die vollständig errichtete und betriebsbereite Erzeugungsanlage.

**4.3** Von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) kann ein Verbraucher im Sinne des KSchG gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den von BES für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von BES auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.

**4.4** Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

**4.5** Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist BES den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt BES die Urkundenausfolgung/die Informationerteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nachdem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhalten hat.

**4.6** Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Damit der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausüben kann, muss der Verbraucher BES mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss informieren, von diesem Vertrag zurückzutreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet.

**4.7** Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktritt, hat BES dem Verbraucher alle Zahlungen, die BES vom Verbraucher erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt



des Verbrauchers von diesem Vertrag bei BES eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet BES dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher nach Aufforderung des Unternehmens ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder der Bezug von elektrischer Energie während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Verbraucher den Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder dem Bezug von elektrischer Energie aus der Erzeugungsanlage im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Bezug von elektrischer Energie aus der Erzeugungsanlage entspricht.

## **5. Unterbrechung des Bezuges**

**5.1** BES ist berechtigt, den Bezug von elektrischer Energie aus der Erzeugungsanlage für die Dauer des Unterbrechungsgrundes zu unterbrechen: a.) bei Anweisung des Netzbetreibers, b.) wenn der Kunde mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung im Verzug ist, der Kunde zweimal unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist gemahnt wurde und die Unterbrechung angedroht wurde, c.) wenn der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht nachkommt, d.) bei Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden, e.) wenn Mitarbeitern oder Beauftragten von BES der Zutritt zu den Anlagenteilen, insbesondere den Messeinrichtungen, nicht möglich ist und dies dem Kunden zuzurechnen ist und der Kunde vor einer Unterbrechung schriftlich aufgefordert wurde, den Zutritt zu ermöglichen, f.) bei Gefahr in Verzug und die Unterbrechung zur Abwendung/Verminderung der Gefahr erforderlich ist.

**5.2** Der Bezug aus der Erzeugungsanlage kann unterbrochen werden, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche erwachsen, um betriebsnotwendige Arbeiten (Wartung, Reparaturen etc.) an der Erzeugungsanlage vorzunehmen. Unterbrechungen für betriebsnotwendige Arbeiten gibt BES rechtzeitig bekannt, sofern nicht Gefahr in Verzug vorliegt. BES wird betriebsnotwendige Unterbrechungen möglichst kurzhalten.

**5.3** Das Recht von BES zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt durch diese Bestimmungen unberührt.

## **6. Haftung**

**6.1** BES haftet gegenüber dem Kunden für Schäden im gesetzlichen Umfang.

**6.2** Davon besteht folgende Ausnahme: Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des KSchG, ist die Haftung von BES für leichte Fahrlässigkeit (ausgenommen Personenschäden) ausgeschlossen. Weiters ist die Haftung von BES für entgangenen Gewinn, unmittelbare und mittelbare Folgeschäden sowie für reine Vermögensschäden (ausgenommen jeweils bei Vorsatz) ausgeschlossen.

## **7. Preise, Preisänderungen**

**7.1** Das vom Kunden geschuldete Entgelt richtet sich nach den vereinbarten Preisen. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die Preise gemäß dem Preisblatt als vereinbart, welches dem Kunden bei Abschluss des Vertrages übergeben wurde. Der Kunde ist berechtigt, unentgeltlich das für ihn gültige Preisblatt bei BES anzufordern.

**7.2** Der Kunde ist zudem verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energieerzeugung/dem Energiebezug zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. festgesetzte Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen, wie insbesondere Umsatzsteuer, Gebrauchsabgaben, und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung BES durch Gesetz, Verordnung

### **BE Solution GmbH**

100 % Tochter der Burgenland Energie  
Kasernenstraße 9 ● 7000 Eisenstadt  
Kundentelefon 0800 888 9000  
burgenlandenergie.at/kontakt ● www.burgenlandenergie.at



und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist, zu bezahlen. Diese werden – sofern und nur insoweit diese anfallen, sohin auch bei deren Senkung oder Erhöhung – im jeweiligen Ausmaß unter Fortbestand des Vertrags von BES an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an BES zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführung von unmittelbar oder mittelbar mit der Energieerzeugung/dem Energiebezug zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. festgesetzten Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung BES durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist. Dem Kunden werden diese Zusatzkosten mittels einer schriftlichen Information zeitgerecht bekanntgegeben.

**7.3** Gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG ist BES darüber hinaus jedenfalls berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen die Preise bei Bedarf nach eigenem Ermessen anzupassen, wobei die Preisanpassung in einem angemessenen Verhältnis zum bisherigen Preis zu stehen hat.

**7.4** Die vereinbarten Preise unterliegen einer indexbasierten Preisänderung, die Bestimmungen für diese indexbasierte Preisänderung befinden sich im Preisblatt. Die indexbasierte Preisänderung der Preise ist für BES eine wesentliche Geschäftsgrundlage.

## **8. Berechnungsfehler**

**8.1** Die erforderlichen Netzdienstleistungen (Messungen gemäß § 16e ElWOG 2010 etc.) werden durch den örtlichen Verteilernetzbetreiber erbracht, wobei dieser weder der Sphäre der BES noch der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist. Für Fehler des Verteilernetzbetreibers, etwa bei der Datenverarbeitung, hat daher keine der beiden Parteien einzustehen. Etwaige nachträgliche Datenkorrekturen durch den Netzbetreiber sind entsprechend zu berücksichtigen (etwa durch Nachverrechnung).

**8.2** Wenn abgesehen von Fällen gemäß 8.1 Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss a.) BES den zu viel berechneten Betrag erstatten oder b.) der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen. Sollte das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar sein, ermittelt BES das Ausmaß der Bereitstellung und des Bezuges von elektrischer Energie (Arbeit, Leistung) gemäß folgenden Verfahren, wobei das erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist:

a.) durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs aus der Erzeugungsanlage. Bei diesem Verfahren werden der Durchschnittsverbrauch vor der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.

oder

b.) durch Schätzung aufgrund eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauchs aus der Erzeugungsanlage.

**8.3** Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse z.B. durch geeignete Kontrolleinrichtungen angemessen berücksichtigt werden. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf drei Jahre beschränkt

## **9. Vertragsstrafe**



**9.1** BES kann eine Vertragsstrafe fordern, wenn Mess-, Steuer- oder Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden umgangen werden oder das Messergebnis manipuliert wurde.

**9.2** Die Vertragsstrafe wird so bemessen, dass sich der mit dem Kunden vereinbarte Energiepreis bzw. Verbrauchspreis (sofern dieser höher als EUR 0,00 ist) um 25 Prozent erhöht. Zugleich wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer des unbefugten Bezugs von elektrischer Energie aus der Erzeugungsanlage (begrenzt jedoch mit der dem Kunden zugewiesenen Energiemenge aus der Erzeugungsanlage)

a.) die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen benützt hat oder

b.) die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen beansprucht hat.

**9.3** Ist der Energiepreis bzw. der Verbrauchspreis mit EUR 0,00 festgelegt, beträgt die Vertragsstrafe pro Tag des unbefugten Bezuges ein Viertel der monatlichen Betriebsführungspauschale (Nettobetrag).

**9.4** Die Vertragsstrafe berechnet sich auf die Dauer des unbefugten Bezuges. Kann dieser nicht mit ausreichender Plausibilität ermittelt werden, kann die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet werden. Die Vertragsstrafe unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht des § 1336 Abs 2 ABGB.

## **10. Recht auf Zutritt zur Erzeugungsanlage**

**10.1** Mitarbeiter von BES sowie sonst von ihr beauftragte Dritte haben, bei Gefahr im Verzug sofort, ansonsten nach entsprechender Anmeldung und Terminvereinbarung mit dem Kunden, das Recht auf Zutritt zur Erzeugungsanlage und der dazugehörigen Messeinrichtung, um die Rechte und Pflichten von BES aus dem Vertrag wahrnehmen zu können.

**10.2** Werden Termine/Terminvereinbarungen seitens des Kunden nicht rechtzeitig verschoben und nicht eingehalten, ist BES berechtigt, die dafür anfallenden Kosten gemäß dem Vertrag angeschlossenen Tarifblatt in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn dem Kunden eine rechtzeitige Verschiebung nicht möglich war.

## **11. Aufteilung der elektrischen Energie, Abrechnung**

**11.1** Die Aufteilung des erzeugten Stroms erfolgt dynamisch nach dem jeweiligen tatsächlichen Verbrauchsverhalten der Kunden. Die Zuordnung des erzeugten Stroms erfolgt im Verhältnis zum jeweiligen Verbrauch pro Viertelstunde. Erzeugt die Anlage weniger Strom als in der jeweiligen Viertelstunde von den Kunden benötigt wird, erfolgt die Zuordnung im Verhältnis zu deren aktuellem Bedarf. Wird mehr Strom erzeugt als in der jeweiligen Viertelstunde von den Kunden benötigt wird, kommt es zur Einspeisung in das öffentliche Netz.

**11.2** Sämtliche Erlöse aus überschüssig eingespeister Energie aus der Erzeugungsanlage stehen nicht dem Kunden zu.

**11.3** Die Dienstleistungen des Netzbetreibers (z.B. Messung, Aufteilung der Messdaten) werden von diesem über die Rechnung für Stromlieferungen über das öffentliche Netz gegenüber dem Kunden abgerechnet.

**11.4** Die Abrechnung der vereinbarten Preise erfolgt in jährlichen Abrechnungsintervallen, wobei bei der Rechnungslegung allfällige Zeiträume, in denen der Netzbetreiber die Verbrauchsdaten korrigieren kann, berücksichtigt werden. BES kann das Abrechnungsintervall selbstständig anpassen, sofern der Kunde 4 Wochen vorher darüber informiert wurde und dem nicht binnen weiterer 2 Wochen widerspricht.

### **BE Solution GmbH**

100 % Tochter der Burgenland Energie

Kasernenstraße 9 ● 7000 Eisenstadt

Kundentelefon 0800 888 9000

burgenlandenergie.at/kontakt ● www.burgenlandenergie.at



**11.5** Sofern der Kunde gemäß Punkt 11.4 eine jährliche Abrechnung verlangt, kann BES dem Kunden Teilbeträge verrechnen. Teilbeträge sowohl für die Energielieferung sind auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des Letztjahresverbrauches zu berechnen und auf Verlangen des Kunden halbjährlich an den aktuellen Verbrauch aus der Erzeugungsanlage und das aktuell vertraglich vereinbarte Entgelt anzupassen. Bei der Berechnung der Teilbeträge für die Energielieferung sind einmalige und wiederkehrende Rabatte, die auf den Energiepreis wirken, zu berücksichtigen. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauchs, aufgrund der Schätzung des Verbrauchs vergleichbarer Kunden, zu berechnen. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Es werden zwischen 10 und 12 Teilbeträge verrechnet. Ergibt die Abrechnung (Jahres- oder Endabrechnung), dass zu hohe Teilbeträge geleistet wurden, so wird BES den übersteigenden Betrag im Rahmen der Abrechnung erstatten oder aber mit dem nächsten Teilbetrag verrechnen. Nach Beendigung des Vertrages wird BES zu viel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten. Übersteigt die Rechnungssumme der Abrechnung die Summe der Teilbetragszahlungen, hat der Kunde die Differenz zu bezahlen.

**11.6** Einsprüche gegen die Rechnungen haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen, spätere Einwände sind unbeachtlich, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den Kunden nicht oder nur schwer feststellbar. Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus. Der Kunde ist auf die Einspruchsmöglichkeit sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Rechnungslegung besonders hinzuweisen.

**11.7** Es wird darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, bzw. bei Zustimmung des Kunden diese Viertelstundenwerte zum Zwecke der Abrechnung sowie zur Prognoseerstellung verwendet werden.

## **12. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung**

**12.1** BES kann vom Kunden für das vereinbarte Entgelt eine Vorauszahlung verlangen, wenn

- a.) ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde,
- b.) ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde,
- c.) ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde,
- d.) nach den jeweiligen Umständen, z.B. nach einer Insolvenzaufhebung, einer Abweisung der Insolvenzeröffnung mangels Masse oder nach zweimaligem Zahlungsverzug zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt,

**12.2** Die Vorauszahlung bemisst sich am durchschnittlichen oder vereinbarten Entgelt von drei Monaten. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann BES unter den Voraussetzungen von Punkt 12.1 die Leistung einer Sicherheit (insbesondere Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern, Bankgarantie) akzeptieren. Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst, sofern dieser nicht negativ ist.

**12.3** BES kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde im Verzug ist und nach einer erneuten schriftlichen Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Die Rückgabe hat auch auf Kundenwunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr regelmäßig nachkommt und eine aktuelle Bonitätsprüfung mit Deltavista Quick Check-Consumer oder einem gleichwertigen Verfahren nicht eine mangelhafte Bonität des Kunden aufweist. Jedenfalls hat die Rückgabe auf Wunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre regelmäßig nachkommt.

## **13. Zahlung, Verzug, Mahnung**

6 von 9

### **BE Solution GmbH**

100 % Tochter der Burgenland Energie  
Kasernenstraße 9 ● 7000 Eisenstadt  
Kundentelefon 0800 888 9000  
burgenlandenergie.at/kontakt ● www.burgenlandenergie.at



**13.1** Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Erhalt (elektronische Datenübertragung, Fax, etc.) zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Kosten für die Überweisungen des Kunden (z.B. Bankspesen) gehen zu dessen Lasten.

**13.2** Bei Zahlungsverzug des Kunden kann BES Verzugszinsen von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen, gegenüber Unternehmern kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung. BES kann daneben auch Mahnspesen laut separat beigeschlossenem Preisblatt für Nebenleistungen für eigene Mahnungen fordern.

**13.3** Für Kunden, die Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt zudem § 458 UGB, wonach BES bei der Verzögerung von Geldforderungen berechtigt ist, vom Schuldner den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (mit Ausgabedatum der AGB in Höhe von 40 Euro) zu fordern.

**13.4** Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen gegen BES aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit von BES sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

## **14. Vertragsdauer, Kündigung und Vertragsübernahme**

**14.1** Sofern nichts anderes bestimmt oder vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Seiten

unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

**14.2** Will auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags (durch Vertragsübernahme) eintreten, ist dafür die Zustimmung von BES notwendig.

**14.3** BES ist berechtigt, den gegenständlichen Vertrag ohne weitere Zustimmung des Kunden, auch mehrfach, auf folgende Dritte zu übertragen: Land Burgenland, Landesholding Burgenland GmbH, Burgenland Energie AG, BE Vertrieb GmbH & Co KG, BE Energy GmbH, BE Service GmbH, Netz Burgenland GmbH und BE Technology GmbH. Ist der Kunde Unternehmer, ist BES darüber hinaus berechtigt, diesen Vertrag bzw. die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, ganz oder teilweise, auch mehrfach, ohne weitere Zustimmung des Kunden, auch an andere Dritte zu übertragen. Ist der Kunde Verbraucher und soll der Vertrag an eine andere als die namentlich angeführten Personen übertragen werden, ist BES berechtigt, mit Zustimmung des Kunden den Vertrag bzw. Rechte und Pflichten daraus auf diese andere Person zu übertragen. Diesfalls wird die Zustimmung des Kunden angenommen, wenn dieser nicht schriftlich binnen fünf Wochen ab schriftlicher Verständigung durch BES über die geplante Vertragsüberbindung widerspricht. Der Kunde ist auf die Widerspruchsmöglichkeit samt Frist und Hinweis auf die Bedeutung seines Unterlassens des Widerspruchs auch gesondert im Verständigungsschreiben hinzuweisen.

## **15. Vertragsauflösung (außerordentliche Kündigung)**

**15.1** Die Vertragsparteien sind zu einer schriftlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung berechtigt (außerordentliche Kündigung).

**15.2** Als wichtiger Grund gilt für BES insbesondere a.) die Beeinflussung von Messeinrichtungen/des Messergebnisses durch den Kunden, b.) wenn der Betrieb der Erzeugeranlage dauerhaft eingestellt wurde oder eingestellt wird, c.) wenn der Kunde nicht nur geringfügig gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, d.) wenn der Kunde mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung im Verzug ist, der Kunde zweimal unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist gemahnt wurde und die außerordentliche Kündigung angedroht wurde, e.) wenn Mitarbeitern oder Beauftragten von BES der Zutritt zu den Anlagenteilen, insbesondere

7 von 9

### **BE Solution GmbH**

100 % Tochter der Burgenland Energie

Kasernenstraße 9 ● 7000 Eisenstadt

Kundentelefon 0800 888 9000

burgenlandenergie.at/kontakt ● www.burgenlandenergie.at



den Messeinrichtungen, nicht möglich ist und dies dem Kunden zuzurechnen ist und der Kunde vor einer außerordentlichen Kündigung schriftlich aufgefordert wurde, den Zutritt zu ermöglichen, f.) wenn der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht nachkommt, g.) wenn das zu versorgende Objekt dauerhaft untergegangen ist (dies stellt jedenfalls auch für den Kunden einen wichtigen Grund dar, sofern ihn daran kein Verschulden trifft).

**15.3** Wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann BES den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen

**15.4** Als wichtiger Grund gilt auch, wenn über das Vermögen der jeweils anderen Vertragspartei die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse verweigert wird.

**15.5** Für den Fall, dass BES aufgrund höherer Gewalt endgültig oder zumindest für nicht absehbare Zeit an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, sind die Vertragsparteien berechtigt, diesen Vertrag schriftlich außerordentlich zu kündigen.

**15.6** Die Aufzählung der wichtigen Gründe für eine außerordentliche Kündigung ist nicht abschließend.

## **16. Vertragsauflösung (außerordentliche Kündigung) bei Nichterrichtung der Erzeugungsanlage, Smart Meter-Opt-Out und Nichtübermittlung von Viertelstundenwerten**

**16.1** BES ist berechtigt, nach Vertragsabschluss und vor Beginn des tatsächlichen Bezuges von elektrischer Energie den Vertrag aufgrund der Nichterrichtung der Erzeugungsanlage (insbesondere mangels ausreichender Kundenanzahl, welche dem Kunden bei Vertragsabschluss bekannt gegeben wird) schriftlich außerordentlich zu kündigen.

**16.2** Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag nur gemeinsam mit einem intelligenten Messgerät („Smart Meter“) in der erweiterten Konfiguration („IME“) und Übermittlung der Viertelstundenwerte an BES durchgeführt werden kann. Lehnt der Kunde die (weitere) Messung mit einem intelligenten Messgerät ab („Smart Meter-Opt-Out“) oder werden keine Viertelstundenwerte an BES übermittelt und ist dies dem Kunden zuzurechnen, ist BES berechtigt, den Vertrag schriftlich außerordentlich zu kündigen.

## **17. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Bestimmungen im Preisblatt/Teilnahmevertrag**

**17.1** BES kann dem Kunden Änderungen des Teilnahmevertrages, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Preisblattes wie nachstehend geregelt anbieten. Die Änderungen müssen sachlich gerechtfertigt sein und dürfen nur die Hauptpflicht des Kunden oder vertragliche Nebenpflichten einer oder beider Vertragsparteien betreffen. Änderungen zur vertraglichen Hauptpflicht des Kunden zur Bezahlung der vereinbarten Preise dürfen nur die Indexierung (z.B. Änderungen des Index, Einführung/Änderungen von Gewichtungen des Index) betreffen. Zu jenem Termin, an dem eine Änderung betreffend die Indexierung erstmals wirksam wird, darf die Preiserhöhung aufgrund des neuen/veränderten Index nicht mehr als 30% des unmittelbar vor der Erhöhung geltenden Preises betragen, zu den Preisanpassungsterminen danach gelten die Preiserhöhungen oder Preissenkungen gemäß den Entwicklungen des neuen Index.

**17.2** BES teilt die beabsichtigten Änderungen durch ein an den Kunden individuell adressiertes Schreiben oder auf Wunsch des Kunden durch ein elektronisches Schreiben mit (Änderungsschreiben). Widerspricht der Kunde nicht schriftlich innerhalb einer Frist von fünf Wochen ab Zugang des Änderungsschreibens, gelten die mitgeteilten Änderungen ab dem von BES genannten Stichtag (welcher nicht vor Ablauf der Widerspruchsfrist liegen darf).

**17.3** In dem Änderungsschreiben hat BES den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens, nämlich, dass sein Unterlassen des schriftlichen Widerspruchs innerhalb der fünfwöchigen Frist ab Zugang des

### **BE Solution GmbH**

100 % Tochter der Burgenland Energie

Kasernenstraße 9 ● 7000 Eisenstadt

Kundentelefon 0800 888 9000

burgenlandenergie.at/kontakt ● www.burgenlandenergie.at





Änderungsschreibens als Zustimmung zu den mitgeteilten Änderungen gilt, besonders hinzuweisen. Bei Wirksamwerden der Änderungen gelten bis zum mitgeteilten Stichtag die bisherigen Bestimmungen. Widerspricht der Kunde rechtzeitig den schriftlich mitgeteilten Änderungen, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Geltung.

**17.4** Im Falle eines rechtzeitigen, schriftlichen Widerspruches des Kunden ist BES berechtigt, den Vertrag wie folgt zu kündigen: Für Verträge, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurden, gelten die vereinbarten Kündigungsbestimmungen. Verträge, die auf bestimmte Zeit abgeschlossen wurden, kann BES einmalig mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum nächstmöglichen Quartalsende nach Zugang des Widerspruches kündigen. Von diesem Kündigungsrecht kann BES auch trotz Abgabe eines Kündigungsverzichtes Gebrauch machen. BES wird die Kündigung für den Fall des Widerspruches in dem Änderungsschreiben gemäß Punkt 17.2 oder in einem gesonderten, nachfolgenden Kündigungsschreiben aussprechen. Macht BES trotz Widerspruches des Abnehmers von seinem einmaligen Kündigungsrecht gemäß diesem Punkt keinen Gebrauch, so bleiben die bisherigen Bestimmungen in Geltung.

## **18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung**

**18.1** Für diesen Vertrag gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Weiterverweisung auf ausländisches Recht und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).

**18.2** Ist der Kunde Unternehmer gilt: Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz von BES sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

**18.3** Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Kunde als auch BES Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen, sofern eine Streitschlichtung gesetzlich vorgesehen ist.

## **19. Sonstige Bestimmungen**

**19.1** Sonstige Informationspflichten des Kunden: Der Kunde ist verpflichtet, allfällige Störungen, Schäden etc an der Erzeugungsanlage, die ihm bekannt werden, unverzüglich BES mitzuteilen. Die Vertragsparteien werden sich auch über sonstige wesentliche Umstände zu diesem Vertrag informieren.

**19.2** Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftlichkeit, dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis, wenn der Kunde Unternehmer ist.

**19.3** Mehrere Kunden haften für Forderungen von BES solidarisch.

**19.4** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Für Kunden, welche Unternehmer im Sinne des KSchG sind, gilt weiters: Die Vertragsparteien verpflichten sich diesfalls, unverzüglich nach Kenntnis von der Rechtsunwirksamkeit die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die rechtswirksam zum selben wirtschaftlichen Ziel wie die rechtsunwirksame Bestimmung führt.

**19.5** Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen des Namens, der Firma, der Rechtsform und der Zustelladresse mitzuteilen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass BES Mitteilungen und Erklärungen, insbesondere auch Rechnungen, in elektronischer Form per E-Mail an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mailadresse übermitteln kann. Der Kunde ist verpflichtet, eine Änderung/Nichtverwendung seiner jeweiligen E-Mailadresse bekannt zu geben. Bei pflichtwidriger Nichtbekanntgabe einer Adressänderung der Zustelladresse bzw. Änderung/Nichtverwendung der E-Mailadresse gelten sämtliche Erklärungen und Schriftstücke von BES als rechtswirksam zugegangen, wenn die Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse oder an die zuletzt bekannt gegebene E-Mailadresse erfolgte.